



T0138-269-1



Daniela Müller
Rechtsanwältin

Fachanwältin für
Bank- u. Kapitalmarktrecht
angestellte Rechtsanwältin:

Stephanie Heß*
Rechtsanwältin

Vasiliki Koumasopoulou*, LL.M.
Rechtsanwältin und Dikigoros

Sebastian Seifert*
Rechtsanwalt

*ausschließlich in Untervollmacht tätig

RAin D. Müller, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel

##5769775/24/0_3400731054##
Amtsgericht Ebersberg
Bahnhofstraße 19
85560 Ebersberg

ACHTUNG:

Schriftverkehr nur über beA-Postfach Daniela Müller, Bad Vilbel
SAFE-ID: DE.BRAK.a0920f01-3e5d-4c98-8d67-c64f78d229a4.9adc

Datum: 13.05.2024

Az.: 5769775/24/0 S3H
(bitte stets angeben)

K L A G E

der

Bad Homburger Inkasso GmbH, vertr. d. d. GF, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Daniela Müller
Konrad-Adenauer-Allee 1-11
61118 Bad Vilbel
Aktenzeichen: 5769775/24/0

gegen

1. Dr. Arnd Rüter, Haydnstr. 5, 85591 Vaterstetten
2. Ingrid Rüter, ebenda

- Beklagte-

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde beantragen:

1. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 1.056,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 08.02.2024 sowie vorgerichtliche Kosten in Höhe von 220,27 EUR zu zahlen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.

Konrad - Adenauer - Allee 1 - 11, 61118 Bad Vilbel
Telefon: 06101 - 5050955, Telefax: 06101 - 5050950
E-Mail: info@raindmueller.de

Bürozeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 17.00 Uhr

Taunus Sparkasse IBAN: DE73 5125 0000 0001 0553 48 BIC: HELADEF1TSK

Es wird weiter angeregt,

das schriftliche Vorverfahren anzuordnen und beantragt, für den Fall der Nichtanzeige der Verteidigungsbereitschaft Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren zu erlassen.

Es wird weiterhin angeregt,

von einer Güteverhandlung wegen Aussichtslosigkeit abzusehen; die Beklagten hat auf mehrere Versuche eine außergerichtliche Regelung herbeizuführen nicht reagiert, hat aber auch keine nachvollziehbaren Einwände gegenüber dem Klageanspruch erhoben.

BEGRÜNDUNG:

1.

Die Beklagten schlossen mit der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg - künftig Sparkasse genannt - einen schriftlichen Privatgirokontovertrag, Kto.-Nr.: 921825, ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse, folgend AGB genannt, wurden wirksam in den Vertrag einbezogen.

Beweis 1. Vorlage des Vertrages in Kopie - **Anlage K 1** -
2. Vorlage der AGB in Kopie - **Anlage K 2** -

2.

In Ziff. 26 (2) der AGB, b.b. als Anlage K 2, ist geregelt, dass die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung jederzeit fristlos kündigen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen der Sparkasse die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.

3.

Am 20.04.2023 pfändete das Finanzamt Ebersberg das Konto der Beklagten in Höhe von 936,36 EUR. Der Beklagte zu 1. war der rechtsirrigen Auffassung, dass die ausgebrachte Pfändung rechtswidrig sei und warf der Sparkasse, welche zwischenzeitlich eine Kontosperrung vorgenommen hatte, eine strafbare Untreuehandlung vor.

Am 11.10.2023 wurde der Pfändungsbetrag schließlich ordnungsgemäß an den Pfändungsgläubiger ausgekehrt.

Mit Schreiben des Beklagten zu 1. vom 30.10.2023 monierte dieser erneut in beleidigender Art und Weise das Verhalten der Sparkasse, welche lediglich der ihr obliegenden Pflicht nachgekommen war, und unterstellte dieser zudem auch weiterhin ein strafrechtlich relevantes Halten.

Beweis: Vorlage des Schreibens in Kopie - **Anlage K 3** -

Aufgrund des Verhaltens des Beklagten zu 1. war der Sparkasse nicht länger zumutbar, an der Geschäftsverbindung mit den Beklagten festzuhalten.

Jeweils mit Einwurf-Einschreiben vom 08.11.2023 kündigte die Sparkasse unter Hinweis auf Ziff. 26 (2) AGB die gesamte Geschäftsbeziehung. Die Beklagten wurden aufgefordert, das noch vorhandene Restguthaben abzuverfügen.

Beweis: Vorlage der Kündigungsschreiben in Kopie - **Anlage K 4** -

4.

Nach der erfolgten Kündigung verfügten die Beklagten gleichwohl unberechtigt über das Girokonto, wodurch das Girokonto am 07.12.2023 einen Sollsaldo in Höhe von 1.030,57 EUR aufwies.

Beweis: Vorlage der Forderungsaufstellung in Kopie - **Anlage K 5** -

Mit Schreiben vom 07.12.2023 versuchte die Sparkasse die Beklagten zum Ausgleich des Negativsaldos aufzufordern. Die Annahme des Schreibens wurde jedoch durch die Beklagten verweigert.

Beweis: Vorlage des Schreibens in Kopie - Anlage K 6 -

5.

Mit Einwurf-Einschreiben vom 24.01.2024 kündigte die Sparkasse rein vorsorglich erneut die Geschäftsverbindung und stellte den Negativsaldo in Höhe von 1.056,92 EUR zur sofortigen Rückzahlung fällig. Den Beklagten wurde ein Frist zum Ausgleich der offenen Forderung bis zum 07.02.2024 eingeräumt.

Beweis: Vorlage der Kündigungsschreiben in Kopie - Anlage K 7 -

Die Zahlungsfrist verstrich fruchtlos.

6.

Die Sparkasse hat die Forderung an die Klägerin als Inkassounternehmen fiduziarisch zur Einziehung abgetreten.

Beweis für den Fall des Bestreitens: Vorlage der Bestätigung über die Abtretung

7.

Kosten sind durch die Beauftragung und vorgerichtlichen Einziehungstätigkeiten der Klägerin gemäß § 13 Abs. 1 iVm Nr. 2300 VV RVG analog in Höhe einer 1,3er Gebühr inklusive Auslagen und Umsatzsteuer in Höhe von 220,27 EUR entstanden.

Die Klägerin hat mit der Sparkasse eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, die die einzelnen Positionen der Inkassokosten enthält.

Beweis für den Fall des Bestreitens: Vorlage des Vertrages mit der dargestellten Vergütungsregelung

8.

Zahlungen leisteten die Beklagten nicht, so dass sich diese spätestens ab dem 08.02.2024 im Verzug befinden. Zinsen stehen der Klägerin in dem geltend gemachten Umfang gem. §§ 280, 286, 288 BGB zu.

Stephanie Heß
Rechtsanwältin
für RAin D. Müller
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht



 Kreissparkasse München-Steinberg-Ebersberg Sendlinger-Tor-Platz 1 80336 München	
Girovertrag Privatgirokonto Änderung	
Ust-IDNr. ME 129 272 676 Personenummer 0605998845 Bankleitzahl 702 501 50 Kontonummer 92 1825	
Kontoinhaber (Angaben zur Person und Anschrift) Herr und Frau Dr. Arnd Rüter oder Ingrid Rüter Haydnstr. 5 85551 Vaterstetten	Geburtsdatum/Geburtsort Ingrid Rüter: 05.01.1950 Dr. Arnd Rüter: 11.04.1960 Berufsbranche/berufliche Stellung Hausfrau Angestellter <input checked="" type="checkbox"/> nicht selbstständig <input type="checkbox"/> selbstständig <input checked="" type="checkbox"/> nicht selbstständig <input type="checkbox"/> selbstständig Staatsangehörigkeit Aufenthaltsort bei Selbstständigen deutsch deutsch
Gesetzlicher Vertreter des Kontoinhabers (Bei Geschäftstätigen und beschränkt Geschäftsfähigen mit anzugeben)	
Der Kontoinhaber trifft/Die Kontoinhaber treffen mit der Sparkasse folgende Vereinbarungen:	
1. Kontoführung Das Konto wird privat genutzt. (Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungssteuer.) Unterhält der Kontoinhaber/Unterhalten die Kontoinhaber mehrere Konten, so bildet jedes Kontokorrentkonto ein selbstständiges Kontokorrent. Kontokorrent Giro Basis	
2. Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto <input type="checkbox"/> Einzelverfügungsberechtigung der Kontoinhaber Sind mehrere Personen Kontoinhaber, so ist jede von ihnen berechtigt, über das Kontoguthaben sowie einen eingeräumten Kreditrahmen zu verfügen und das Konto bei entsprechender Duldung durch die Sparkasse auch darüber hinaus in Anspruch zu nehmen (geduldete Kontoüberziehungen). Jeder Kontoinhaber haftet auch für solche Verbindlichkeiten, die durch Verfügungen eines anderen Mitkontoinhabers oder eines Bevollmächtigten über das Konto entstanden sind. Dies gilt auch für Kontoüberziehungen in einem der Kontoverbindung angemessenen Rahmen. Jeder Kontoinhaber kann die Einzelverfügungsberechtigung eines anderen Kontoinhabers mit Wirkung für die Zukunft der Sparkasse gegenüber - aus Beweisgründen möglichst schriftlich - widerrufen. Sodann sind alle Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich verfügungsberechtigt. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Jeder Kontoinhaber ist überdies berechtigt, Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse mit Wirkung für und gegen alle Kontoinhaber entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen. Im Todesfall kann der Überlebende Ehegatte/Lebenspartner gem. LPatIG als Kontoinhaber das Konto aufrufen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.	
<input type="checkbox"/> Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Kontoinhaber	
3. Kontovollmacht Die auf der Unterschriftskarte als Bevollmächtigte genannten Personen sind in der dort angegebenen Weise berechtigt, über das Kontoguthaben sowie einen eingeräumten Kreditrahmen zu verfügen. Ferner können sie das Konto bei entsprechender Duldung durch die Sparkasse auch darüber hinaus in Anspruch nehmen (geduldete Kontoüberziehung), soweit dies in einem der Kontoverbindung angemessenen Rahmen bleibt. Die Vollmacht schließt das Recht an, für sonstige Kontoinhaber Scheckverbindlichkeiten zu begründen sowie Kontoauszüge, Kontobuchhaltungen und sonstige das Konto betreffende Schriftstücke entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt. Bei mehreren Kontoinhabern kann eine Kontovollmacht nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden. Die Vollmacht kann von dem Kontoinhaberradem der Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Sparkasse widerrufen werden. Widerruf der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Sparkasse und dem Unterrichteten sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen Kontoinhaber zum Erlöschen der Vollmacht. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeber. Zur Auflösung des Kontos ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Kontoinhabers berechtigt. Bei mehreren Kontoinhabern besteht diese Berechtigung erst nach dem Tode aller Kontoinhaber.	
4. Kontoüberziehung Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, Kontoüberziehungen zu dulden. Kommt es gleichwohl zu geduldeten Überziehungen, berechnet die Sparkasse hierfür besondere Überziehungszinsen. Der jeweils aktuelle Überziehungszinssatz ist im Presssaubhang ausgewiesen. Er beträgt zur Zeit 14,4760 % p. a. pro Jahr. Er ist veränderlich. Der Anpassung des Überziehungszinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzwertes (Referenzzinssatz gemäß § 6/7a Abs. 3 Satz 2 BGB oder sonstiger Referenzwert): Der Monats EURIBOR	
Maßgeblich ist der am 31.09.2012 ermittelte Referenzwert	

489 010 030 01 / Sparkasse Süd, 20171, 0510 10124-111, NO, Die Sparkasse, Sparkassenring 118 11, 0, Unternehmensrecht, Sparkasse

Kontonummer:
921625

Die Entwicklung des Referenzwertes wird die Sparkasse regelmäßig am 10. Bankarbeitstag vor Quartalsende überprüfen. Halbt sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzwert um mindestens 0,25% Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss (s. o.) bzw. der letzten Anpassung des Überziehungssatzes verändert, sinkt oder steigt der Überziehungssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 30. des Quartalsendes.
Der Kontoinhaber wird/Die Kontoinhaber werden

mit dem Rechnungsbuch über den Überziehungssatz unterrichtet.
Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können die Höhe des Referenzwertes in den Geschäftsräumen der Sparkasse einsehen.

5. Gesetzliche Mitwirkungspflicht des Kunden
Der Kontoinhaber ist/Die Kontoinhaber sind verpflichtet, etwaige sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen der gegenüber der Sparkasse gemachten Angaben dieser unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Abs. 6 GWG).

6. Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse zum Girokonto sollen wie folgt übermittelt werden:
 Abholung: Kontoausgedrucker Briefschließfach Geschäftsstelle
Versand per Post
 Versand der Kontoauszüge: täglich wöchentlich 14-tägig monatlich
Die Kontoauszüge/Rechnungsabschlüsse sind abweichend von der Kontonummer zu versenden an:
Name und Anschrift

elektronisch im Online-Banking elektronisches Postfach

Rechnungsabschlüsse teilt die Sparkasse Zinsrechnungen, Vermögens- und Ertragsabschlüsse monatlich

Die Sparkasse unterrichtet den/Die Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Zahlungsvorgängen auf dem für Kontoauszüge vereinbarten Weg.

7. Gerichtsstand
Soweit sich die Zuständigkeit des allgemeinen Gerichtsstandes der Sparkasse nicht bereits aus § 29 ZPO ergibt, kann die Sparkasse ihre Ansprüche an ihrem allgemeinen Gerichtsstand verfolgen, wenn der im Klagenweg in Anspruch zu nehmende Kontoinhaber Kaufmann oder eine juristische Person im Sinne der Nr. 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse ist oder bei Vertragsabschluss keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder später seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

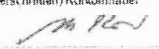

8. Allgemeine Geschäftsbedingungen
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Bestandteil der gesamten Geschäftsbeziehung sind. Für einzelne Geschäftsbeziehungen gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für den Überweisungsverkehr, für den Scheckverkehr, für die SparkassenCard bzw. die Sparkassen-Kundenkarte, für Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren, für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, für den Sparverkehr und für Wertpapiergeschäfte. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen können in den Kassenräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.²

9. Werbewiderspruch
Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können jederzeit der Verwendung seiner/ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen.

10. Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 GWG)
Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere eines Treugebers).

Ja, Nein
Wirtschaftlich Berechtigter: Der Kontoinhaber handelt/Die Kontoinhaber handeln im wirtschaftlichen Interesse und auf Veranlassung der nachfolgend aufgeführten Person(en):
Name und Vorname(n), Anschrift

Ort, Datum
Baldham, 30.01.2013

Unterschriften) Kontoinhaber
 
Zustimmung der gesetzlich bestellten Vertreter bei Konten für unfähige oder minderjährige Kontoinhaber
Vermerk 162.309.600

162.309.600.01 (Fassung Stand 2012) - 081010121 - 118 11 0 - R1 - NC



Fassung Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 Bankauskünfte
- Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 Legitimationsurkunden
- Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften
in ausländischer Währung
- Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 Wechselkurs
- Nr. 16 Einlagengeschäft

Allgemeines

Nr. 1 Grundlagen der Geschäftsbeziehung

(1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis

Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Sparkasse ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Sparkasse seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

(2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen

Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 Änderungen der Geschäftsbedingungen

(1) Angebot der Sparkasse

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.

(2) Zustimmung zu Änderungen

Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Sparkasse gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Sparkasse wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

(3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen.

(4) Abweichende Vereinbarungen

Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten.

Entgelte und Aufwendungen

- Nr. 17 Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

- Nr. 19 Haftung der Sparkasse
- Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

- Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 Kündigungsrecht
- Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

Nr. 3 Bankauskünfte

(1) Inhalt von Bankauskünften

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Sparkasse anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

Die Sparkasse darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Sparkasse keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Sparkasse Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

(3) Schriftliche Bestätigung

Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Sparkasse eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

(1) Bekanntgabe

Der Sparkasse bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Sparkasse bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.

(2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters

Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Sparkasse von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 Legitimationsurkunden

(1) Erbnachweise

Nach dem Tode des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Sparkasse mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten,

wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.

(2) Leistungsbefugnis der Sparkasse

Die Sparkasse ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Sparkasse die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

(3) Sonstige ausländische Urkunden

Werden der Sparkasse ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Sparkasse die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

(1) Deutsches Recht

Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

(2) Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Sparkasse und den Kunden ist der Sitz der Sparkasse.

(3) Gerichtsstand

Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Sparkasse an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 Kontokorrent, Rechnungsabschluss

(1) Kontokorrent

Die Sparkasse führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).

(2) Rechnungsabschluss

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Sparkasse jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt.

(3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Sparkasse schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Weg zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Sparkasse wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 Korrektur fehlerhafter Gutschriften

(1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss

Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Sparkasse bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.

(2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss

Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Sparkasse auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Sparkasse die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.

(3) Kennzeichnung

Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 Gutschriften und Einlösung von Einzugspapieren

(1) Gutschriften "Eingang vorbehalten"

Schreibt die Sparkasse den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E. v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Sparkasse selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Sparkasse der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.

(2) Einlösung

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften, Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Sparkasse ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Sparkasse die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 Aufrechnung und Verrechnung

(1) Aufrechnung durch den Kunden

Der Kunde darf Forderungen gegen die Sparkasse nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(2) Verrechnung durch die Sparkasse

Die Sparkasse darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Sparkasse in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Sparkasse auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Sparkasse zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Sparkasse diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Sparkasse, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Sparkasse mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Täglich fällige Gelder werden mit dem jeweiligen Zinssatz, den die Sparkasse für Einlagen dieser Art zahlt, verzinst; dieser Zinssatz wird durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Aufwendungen

Nr. 17 Zinsen und Entgelte

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

(2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern

Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.

(3) Entgelte für sonstige Leistungen

Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Sparkasse ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.

(4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Sparkasse bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Sparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderung von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Sparkasse wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Sparkasse im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Sparkasse in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie – für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) – Absatz 6.

Nr. 18 Ersatz von Aufwendungen

Der Ersatz von Aufwendungen der Sparkasse richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Pflichten und Haftung von Sparkasse und Kunde

Nr. 19 Haftung der Sparkasse

(1) Haftung für Verschulden

Die Sparkasse haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Sparkasse und ist ein Schaden nicht ausschließlich von der Sparkasse verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Sparkasse darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Sparkasse und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Sparkasse auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Sparkasse führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Sparkasse sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Online-Banking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Sparkasse bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder Verfügungsbefugten Personen sind der Sparkasse mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Sparkasse bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschriftverkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Sparkasse zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

e) Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung

Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Sparkasse gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Sparkasse verrechnet werden sollen.

f) Hinweis auf Fristen und Termine

Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen

außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.

g) Unverzügliche Reklamation

Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Sparkasse sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Sparkasse gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Sparkasse unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.

h) Kontrolle von Bestätigungen der Sparkasse

Soweit Bestätigungen der Sparkasse von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

(2) Haftung bei Pflichtverletzungen

Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zulasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Sparkasse richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 Pfandrecht, Sicherungsabtretung

(1) Umfang

Der Kunde räumt hiermit der Sparkasse ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Sparkasse (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Sparkasse abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Sparkasse gelangen.

(2) Ausnahmen

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Sparkasse (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Sparkasse nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Sparkasse selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

(3) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Sparkasse gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.

(4) Geltendmachung des Pfandrechts

Die Sparkasse darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.

(5) Verwertung

Die Sparkasse ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Sparkasse die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Sparkasse auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Sparkasse hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Sparkasse wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 Nachsicherung und Freigabe

(1) Nachsicherungsrecht

Die Sparkasse kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt.

Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.

(2) Freigabe-Verpflichtung

Die Sparkasse ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Sparkasse nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Sparkasse im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Sparkasse wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 Inkasso im Einzugsgeschäft

(1) Inkasso-Vereinbarung

Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden von der Sparkasse nur zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Sparkasse den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Sparkasse Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Sparkasse zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden Schaden des Kunden.

Nr. 24 Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Sparkasse zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Sparkasse eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Sparkasse das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Sparkasse aufgrund von Vorausverfügungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Sparkasse über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Sparkasse über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt die Sparkasse, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdienstvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Sparkasse beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Sparkasse die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen. Für die Sparkasse ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Sparkasse – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Sparkasse nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat;
- d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtern haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Sparkasse den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung

gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Sparkasse nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Sparkasse insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Sparkasse ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Sparkasse jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos.

Nr. 27 Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Auch nach Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

Die Sparkasse ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute und überwacht die Risikosituation. Die Sparkasse ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage, außer Sonnabende und 24. und 31. Dezember.

² International Bank Account Number.

³ Bank Identifier Code.

Eingang BHI

25. April 2024

EINGANG

- 6. Nov. 2023

Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
VorstandDr. Amd Ruter
Haydnstraße 5
85591 VaterstettenSammelkuvert
Einschreiben Übergabe

- persönlich -
Andreas Frühschutz
c/o Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

Fr → 52.000
L. Rupperts

- persönlich -
Ulrich Sengle
c/o Vorstand der Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

- persönlich -
Andrea Felsner-Peifer
c/o Vorstand der Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

Vaterstetten, 30.10.2023

Ihre Buchung auf dem Girokonto 921825 vom 11.10.2023
von - 936,36 EUR „Finanzamt Ebersberg ...“
9112/010/33065 – VO3.1 – 1126/23 F

meine Zeichen: ... bis ...
insbes. ...

alle referenzierten Dokumente ... bis ... oder ... sind barrierefrei
und öffentlich zugänglich über den Webaufruf der Interessengemeinschaft der
GMG-Geschädigten ...
die Beweisdokumente der Gruppe ... sind direkt zugänglich über
die Beweisdokumente der Gruppe ... sind direkt zugänglich über

Herr Frühschutz.
Herr Sengle.
Frau Felsner-Peifer.

nachdem Sie am 23.05.2023 das Girokonto von meiner Frau und mir wieder freigegeben hatten ohne den vom Finanzamt Ebersberg geforderten Erpressungsbetrag von 936,36 EUR abzubuchen, hatte ich eigentlich gehofft Sie seien irgendwie denn doch zu Verstand gekommen

Aber weit gefehlt, Sie sind offensichtlich des Glaubens, wenn Sie Ihre beabsichtigten Straftaten nur einfach um 5 Monate verschieben, dann merkt es keiner.

Ich habe Ihnen im Vorfeld (24.04.2023 bis 08.05.2023) ausführlich bewiesen, dass die sogenannte „Pfandung“ das Resultat einer misslungenen Erpressung von Richtern des Landessozialgerichts München

ist und der von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut an das Finanzamt Ebersberg weitergeleitete und vom Finanzamt gegenüber der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg (KSK MSE) als Druckmittel eingesetzte sogenannte „Vollstreckungsauftrag“ über 936,36 EUR keinerlei rechtliche Basis hat.

Da Sie die Strafbarkeit Ihres Mitwirkens in diesem Akt der politisch motivierten Willkürjustiz einfach nicht interessiert, sind jetzt im nächsten Schritt die von Ihnen begangenen Straftaten für ihre strafrechtliche Verfolgung festzustellen:

- **§ 266 Untreue StGB**
 (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treuerverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreiben hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 (2) []
- Das „Abkassieren“ von Girokonto bei der KSK MSE ohne jede rechtliche Grundlage durch das Finanzamt Ebersberg erfüllt den Straftatbestand des Diebstahls im besonders schweren Fall. Dies wäre allerdings ohne Ihre aktive *Mitwirkung zum Diebstahl im besonders schweren Fall* nicht möglich.
§ 27 Beihilfe StGB
 (1) Als Gehilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat
 (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter
§ 242 Diebstahl StGB
 (1) Wer ohne fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft
 (2) Der Versuch ist strafbar
§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls StGB
 (1) In besonders schweren Fällen wird der Diebstahl mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 ... eine Sache stiehlt, die durch ein verschlossenes Behältnis oder eine andere Schutzvorrichtung gegen Wegnahme besonders gesichert ist
 ...
- Die KSK MSE hat sich massiv und explizit schriftlich dagegen gewährt, den „geplünderten“ Betrag auf ein separates Konto zu buchen und das Girokonto von meiner Frau und mir wieder freizugeben (§ 850f ZPO).
§ 850f Pfändung des Gemeinschaftskontos ZPO
 (1) Unterhält der Schuldner, der eine natürliche Person ist, mit einer anderen natürlichen oder mit einer juristischen Person oder mit einer Mehrheit von Personen ein Gemeinschaftskonto und wird Guthaben auf diesem Konto gepfändet, so darf das Kreditinstitut erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen. Satz 1 gilt auch für künftiges Guthaben
 (2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, kann er innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 von dem Kreditinstitut verlangen, bestehendes oder künftiges Guthaben von dem Gemeinschaftskonto auf ein bei dem Kreditinstitut als bei seinem Namen laufendes Zahlungskonto zu übertragen. Wird Guthaben nach Satz 1 übertragen und verlangt der Schuldner innerhalb des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1, dass das Zahlungskonto als

- Pfändungs- und Einziehungsverfügung
- Pfändungsschutzkonto geführt wird, so gelten für die Einrichtung des Pfändungsschutzkontos § 850k und für das übertragene Guthaben die Regelungen des Buches 8 Abschnitt 4. Für die Übertragung nach Satz 1 ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Der Übertragungsbetrag beläuft sich auf den Kopfteil des Schuldners an dem Guthaben. Sämtliche Kontoinhaber und der Gläubiger können sich auf eine von Satz 4 abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen; die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen.*
- (3) Absatz 2 Satz 1 und 3 bis 5 ist auf natürliche Personen mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält entsprechend anzuwenden.
- (4) Die Wirkungen von Pfändung und Überweisung von Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzen sich an dem nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort, sie setzen sich nicht an dem Guthaben fort, das nach Absatz 3 übertragen wird.

Letzteres ist nicht nur ein Gesetzesbruch der ZPO, sondern insbesondere auch ein schikanöser Akt der KSK MSE. Ich zitiere aus meinem Schreiben vom 07.05.2023 an das Finanzamt Ebersberg (§IG_K PE_2316):

„Das ist keine Vollstreckungsankündigung, sondern die Ankündigung der StOK Bayern in Landshut des Stellens eines Vollstreckungsersuchens an das Finanzamt Ebersberg. Offensichtlich umfasst dieses Vollstreckungsersuchen nicht nur die Aufforderung den geforderten Betrag zu pfänden und einzuziehen, sondern auch das Ersuchen dem Vollstreckungsschuldner dabei „darüber hinaus auch weitere erhebliche Kosten zu verursachen“; es ist also ein Ersuchen auf Erlass einer

Pfändungs- und Einziehungsverfügung mit einem ~~unbefugten Zwangsgeschäft~~

für keinen beliebigen Bürger, sondern für einen Bürger, der zu oft, zu deutlich und mit gerichtsbarer nachvollziehbarer Begründung fordert, dass die Behörden der Bundesländer und des Bundes die Gesetze einhalten.“

Ich mache Sie also nicht nur für die gestohlenen 936,36 EUR haftbar, sondern auch für die mir entstandenen Kosten aufgrund Ihrer gesetzwidrigen Sperrung des Girokontos vom 24.04.2023 bis 23.05.2023.

Nicht nur Ihre Bürgerschikanierung meiner Person, sondern auch die Tatsache, dass Sie nach 5 Monaten Abstinenz plötzlich anfallartig Ihre kriminellen Handlungen begehen, sind eigentlich nicht verwunderlich und man musste mit Ihrem Verhalten rechnen.

Die KSK MSE ist eine „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Aufsichtsbehörden sind die EZB und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eben jene BaFin unter der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen, die es im Rahmen des staatlich organisierten Betrugs durch Verbeitragung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen nicht „fertig bekam und bekommt“ die Betrügerei aller in Deutschland tätigen Kapitallebensversicherer zu erkennen und zu unterbinden (§IG_S00, Kap. 2) oder die es nicht „fertig bekam“ den Wirecard-Skandal nach eingegangenen Hinweisen frühzeitig einzudämmen, weil führende Mitarbeiter damit beschäftigt waren gegen die Hinweisenden juristisch vorzugehen und mit den Aktien der Wirecard am „großen Reibach“ zu partizipieren.

Unter solchen Bedingungen ist doch logischerweise davon auszugehen, dass die Vorstandsposten einer solchen öffentlich-rechtlichen Anstalt eher mit hinterhältigen Charakteren besetzt wurden.

Ihr Verständnis vom Kunden (seit 40 Jahren) ist klar: eine Person zum Ausrauben lassen und zum Ausrauben (Bertolt Brecht lässt grüßen).



(Dr. Arnd Rüter)

Eingang BHI

25. April 2024



Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg · 80279 München

EINSCHREIBEN RÜCKSCHEINFrau
Ingrid Rüter
Haydnstr. 5
85591 VaterstettenRecht / Beschwerdemanagement
Frank PilgramTelefon: 089 23801 2258
Telefax: 089 23801 2863
beschwerde@kskmse.de

8. November 2023

**Außerordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung gemäß Nr. 26 (2) AGB
Konto 921825 Dr. Arnd und Ingrid Rüter**

Sehr geehrte Frau Rüter,

hiermit sprechen wir Ihnen gemäß Nr. 26 (2) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kündigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund aus.

Eine Nutzung des Kontos 921825 sowie der damit verbundenen Verträge ist nach dem 20. November 2023 nicht mehr möglich.

Aufgrund Schreiben von Herrn Dr. Arnd Rüter vom 30. Oktober 2023 kann uns eine Fortführung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden.

Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

Freundliche Grüße senden Ihnen

Dr. Dominik Streit
Gruppenleiter
Frank Pilgram
ReferentKreissparkasse
München Starnberg Ebersberg

V007

Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 MünchenTelefon: 089 23801 0
Telefax: 089 23801 2986service@kskmse.de
www.kskmse.deAmtsgericht München HRA 76392
Ust.-Id.-Nr. DE129272676

25. April 2024



Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg - 80279 München

Frau
Ingrid Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Recht / Beschwerdemanagement
Frank Pilgram

Telefon: 089 23801 2258
Telefax: 089 23801 2863
beschwerde@kskmse.de

8. November 2023

**Außerordentliche Kündigung der Geschäftsbeziehung gemäß Nr. 26 (2) AGB
Konto 921825 Dr. Arnd und Ingrid Rüter**

Sehr geehrte Frau Rüter,

hiermit sprechen wir Ihnen gemäß Nr. 26 (2) unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Kündigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund aus.


Eine Nutzung des Kontos 921825 sowie der damit verbundenen Verträge ist nach dem 20. November 2023 nicht mehr möglich.

Aufgrund Schreiben von Herrn Dr. Arnd Rüter vom 30. Oktober 2023 kann uns eine Fortführung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden.

Wir fordern Sie auf, die bei uns verwahrten Einlagen, zu deren Erbringen Sie gegenüber der Sparkasse vertraglich nicht verpflichtet waren, spätestens zum 20. November 2023 zurück zu nehmen. Sollte dies nicht erfolgen, so können Sie gemäß §§ 700 Abs. 1 S.3, 696 S.1, 286 BGB schadensersatzpflichtig werden. Ferner wird die Sparkasse die Möglichkeit der Hinterlegung beim Amtsgericht verfolgen. Teilen Sie uns bitte spätestens zum Termin mit, in welcher Form die Rücknahme erfolgen soll. Bitte nennen Sie uns dafür eine Bankverbindung.

Freundliche Grüße senden Ihnen


Dr. Dominik Streit
Gruppenleiter


Frank Pilgram
Referent

Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg

Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München

Telefon: 089 23801 0
Telefax: 089 23801 2986

service@kskmse.de
www.kskmse.de

Amtsgericht München HRA 76392
Ust-Id.-Nr.: DE129272676



Eingang 8.11

25 April 2024

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Umsatzanzeige - Übersichtsseite

vom 01.11.2023 bis 24.01.2024

Sel.: C

Kontonummer: 921825

Name: Rüter, Arnd, Ingrid Rüter

IBAN: DE17 7025 0150 0000 9218 25

Saldo: 0.00 EUR

Buchungstag	Valuta	Auszugstext/Verw.-Zweck Name Gegenkonto	Betrag/Saldo	WKZ	AZG
02.11.2023	01.11.2023	Entgeltabrechnung siehe Anlage	-9,50	EUR	20
02.11.2023	01.11.2023	KV219685179 01.11.2023 - 30.11.2023 37,19 DKV KRANKENVERS, AG	-37,19	EUR	20
02.11.2023	02.11.2023	HE2788139 Hair-Express	-33,49	EUR	20
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -80,18	11.684,26	EUR	
	Auszugssaldo		11.684,26	EUR	20
03.11.2023	03.11.2023	2023-11-02T09:03 Debit HEM Tankstelle//Munchen/DE	-52,80	EUR	21
03.11.2023	03.11.2023	2023-11-02T15:32 Debit KREISSPARKASSE //BALDHAM/DE	-15,00	EUR	21
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -67,80	11.616,46	EUR	
06.11.2023	06.11.2023	06.11/10.30UHR BALDHAM GA NR00002440 BLZ70250150 2	-500,00	EUR	21
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -500,00	11.116,46	EUR	
07.11.2023	07.11.2023	VK 242144236161 HAYDNSTR 5 VATERSTETTEN ABSCHLAG 11 St E.ON Energie Deutschland GmbH	-86,00	EUR	21
07.11.2023	07.11.2023	Festnetz Vertragskonto 4779506716 RG 7480137544/27.10. Telekom Deutschland GmbH	-60,89	EUR	21
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -146,89	10.969,57	EUR	
09.11.2023	09.11.2023	1581025810835 KLARNA	-29,99	EUR	21
09.11.2023	09.11.2023	09.11/16.39UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	21
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -1.029,99	9.939,58	EUR	
10.11.2023	10.11.2023	10.11/15.22UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	21
10.11.2023	10.11.2023	RG-NR. 105539/10 Ingrid Rueter 85591 Vaterstetten ABZ-ZR GmbH	-108,56	EUR	21
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -1.108,56	8.831,02	EUR	
	Auszugssaldo		8.831,02	EUR	21
13.11.2023	11.11.2023	11.11/11.51UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	22
13.11.2023	13.11.2023	Auftragsnummer 290157242038 Rechnungsnummer 811 DPV Deutscher Pressevertrieb GGmbH	-54,60	EUR	22
13.11.2023	11.11.2023	11.11/15.24UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	22
13.11.2023	12.11.2023	12.11/10.47UHR BALDHAM	-1.000,00	EUR	22

Nur für den internen Gebrauch bestimmt.

S-User: S1040320

Seite 1 von 4



Umsatzanzeige - Übersichtsseite Eingang E

vom 01.11.2023 bis 24.01.2024

Sel.: C

Kontonummer: 921825

Name: Rüter, Arnd, Ingrid Rüter

IBAN: DE17 7025 0150 0000 9218 25

Saldo: 0,00 EUR

25. April 2024

Buchungstag	Valuta	Auszugstext/Verw.-Zweck Name Gegenkonto	Betrag/Saldo	WKZ	AZG
		GA NR00002310 BLZ70250150 2			
		Auszugssaldo	5.776,42	EUR	22
13.11.2023	12.11.2023	12.11/21.55UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	23
13.11.2023	13.11.2023	13.11/11.26UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	23
13.11.2023	13.11.2023	13.11/19.30UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	23
		Tagesendsaldo Summe Haben 0,00 Summe Soll -6.054,60	2.776,42	EUR	
		Auszugssaldo	2.776,42	EUR	23
14.11.2023	14.11.2023	14.11/11.33UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	24
14.11.2023	14.11.2023	14.11/17.42UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	24
		Tagesendsaldo Summe Haben 0,00 Summe Soll -2.000,00	776,42	EUR	
15.11.2023	15.11.2023	Rundfunk 10.2023 - 12.2023 Beitragsnr. 338290895 Aende Rundfunk ARD, ZDF, DRadio	-55,08	EUR	24
15.11.2023	15.11.2023	01/0000095619, Va., Haydnstrasse 5, 001/101 Grundsteue Gemeindekasse Vaterstetten	-84,51	EUR	24
		Tagesendsaldo Summe Haben 0,00 Summe Soll -139,59	636,83	EUR	
		Auszugssaldo	636,83	EUR	24
17.11.2023	17.11.2023	V373722832 Zahlung unter Vorbehalt - Beitragsforderung AOK Bayern	-138,52	EUR	25
17.11.2023	17.11.2023	17.11/15.28UHR BALDHAM GA NR00002310BLZ70250150 2	-495,00	EUR	25
		Auszugssaldo	3,31	EUR	25
17.11.2023	17.11.2023	17.11/17.24UHR BALDHAM GA NR00002310 BLZ70250150 2	-1.000,00	EUR	26
		Tagesendsaldo Summe Haben 0,00 Summe Soll -1.633,52	-996,69	EUR	
		Auszugssaldo	-996,69	EUR	26
20.11.2023	20.11.2023	Mobilfunk Kundenkonto 0061694914 RG 30720180000741/08. Telekom Deutschland GmbH	-56,51	EUR	27
		Tagesendsaldo Summe Haben 0,00 Summe Soll -56,51	-1.053,20	EUR	
21.11.2023	21.11.2023	Haus Dr. Johannes Reinhard Schorcht	60,00	EUR	27
		Tagesendsaldo Summe Haben 60,00 Summe Soll 0,00	-993,20	EUR	
22.11.2023	22.11.2023	KREDITKARTENABRECHNUNG 21.11.23 549001XXXXXX1470 Kr Spk München Starnbg Ebbg	-37,37	EUR	27

900 021.000 D2 (Fassung Juli 2020) - v2.1
© Deutscher Sparkassenverlag

Nur für den internen Gebrauch bestimmt.

S-User: S1040320



25. April 2024

Umsatzanzeige - Übersichtsseite

vom 01.11.2023 bis 24.01.2024

Sel.: C

Kontonummer: 921825

Name: Rüter, Arnd, Ingrid Rüter

IBAN: DE17 7025 0150 0000 9218 25

Saldo:

0,00 EUR

Buchungstag	Valuta	Auszugstext/Verw.-Zweck Name Gegenkonto	Betrag/Saldo	WKZ	AZG
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -37,37	-1.030,57	EUR	
01.12.2023	01.12.2023	Entgeltabrechnung siehe Anlage	-9,50	EUR	27
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -9,50	-1.040,07	EUR	
06.12.2023	06.12.2023	Festnetz Vertragskonto 4779506716 RG 7496713782/27.11. Telekom Deutschland GmbH	-60,89	EUR	27
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -60,89	-1.100,96	EUR	
07.12.2023	06.12.2023	Festnetz Vertragskonto 4779506716 RG 7496713782/27.11. Telekom Deutschland GmbH	60,89	EUR	27
	Tagesendsaldo	Summe Haben 60,89 Summe Soll 0,00	-1.040,07	EUR	
18.12.2023	18.12.2023	STAATLICHE LOTTERIE- UND SPIELBANKVERWALTUNG IHRE GEWI Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung	2,00	EUR	27
	Tagesendsaldo	Summe Haben 2,00 Summe Soll 0,00	-1.038,07	EUR	
21.12.2023	21.12.2023	Kundenhinweis		EUR	27
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll 0,00	-1.038,07	EUR	
22.12.2023	22.12.2023	KREDITKARTENABRECHNUNG 21.12.23 549001XXXXXX1470 Kr Spk München Starnbg Ebbg	25,00	EUR	27
	Tagesendsaldo	Summe Haben 25,00 Summe Soll 0,00	-1.013,07	EUR	
	Auszugssaldo		-1.013,07	EUR	27
29.12.2023	30.12.2023	Entgeltabrechnung siehe Anlage	-11,05	EUR	28
29.12.2023	01.01.2024	Abrechnung 29.12.2023 siehe Anlage	-16,84	EUR	28
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -27,89	-1.040,96	EUR	
	Auszugssaldo		-1.040,96	EUR	28
22.01.2024	22.01.2024	Kundenhinweis		EUR	1
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll 0,00	-1.040,96	EUR	
23.01.2024	24.01.2024	Entgeltabrechnung siehe Anlage	-7,05	EUR	1
23.01.2024	24.01.2024	Abrechnung 23.01.2024 siehe Anlage	-8,91	EUR	1
	Tagesendsaldo	Summe Haben 0,00 Summe Soll -15,96	-1.056,92	EUR	
	Auszugssaldo		-1.056,92	EUR	1



Eingang BHI Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Umsatzanzeige - Übersichtsseite

25. April 2024

vom 01.11.2023 bis 24.01.2024

Sel.: C

Kontonummer: 921825

Name: Rüter, Arnd, Ingrid Rüter

IBAN: DE17 7025 0150 0000 9218 25

Saldo: 0,00 EUR

Buchungstag	Valuta	Auszugstext/Verw.-Zweck Name Gegenkonto	Betrag/Saldo	WKZ	AZG

Eingang BHI
25. April 2023



Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg 80279 München

Filiale Vaterstetten
Patrik Santos Monteiro

Einschreiben mit Rückschein
Herrn und Frau
Dr. Arnd Rüter
Ingrid Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Telefon 089 23801 4067
Telefax 089 23801 974067
patrik.santosmonteiro@kskmse.de

7. Dezember 2023

Kontokündigung

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,
sehr geehrte Frau Rüter,

Im Rahmen der Beendigung Ihrer Kontoverbindung haben eine Automatenverfügung (Auszahlung) und eine nachträgliche Kreditkartenabrechnung zu einem Negativsaldo von 1.030,57 EUR geführt. Dieser ist von Ihnen auszugleichen. Wir fordern Sie deshalb auf, diesen Betrag bis zum 31.12.2023 auf die Konto-Nr. 921825 zu überweisen bzw. einzuzahlen. Andernfalls müssen wir die Angelegenheit an unsere Rechtsabteilung weiterleiten.

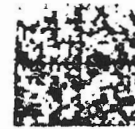
Freundliche Grüße sendet Ihnen

Wolfgang Schmidbauer
Filialleiter

Patrik Santos Monteiro
Kundenberater



R



FRANKIT 5 70 1116

Deutsche Post	
Zurück	
<input type="checkbox"/>	Empfänger Timis unter der angegebenen Anschrift nicht zu empfangen
<input type="checkbox"/>	Empfänger verzögert Einwilligung zur Weitergabe der Daten Anschrift liegt nicht vor
<input checked="" type="checkbox"/>	Annahme verweigert
<input type="checkbox"/>	Empfänger soll vorab über sein

Eingang BHI
25. April 2024



Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg · 80279 München
EINWURF-VINSCHRÜCKEN

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Kreditabwicklung
Frau Mauerkirchner

Telefon: 089 / 23 801 - 4856
Telefax: 089 / 23 801 - 4464
Abwicklung@kskmse.de

24.01.2024

Unser Zeichen:
64500/MKJ5998745

Kündigung der Geschäftsverbindung

Sehr geehrter Herr Rüter,

wir machen von unserem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch und stellen unsere Forderung mit sofortiger Wirkung fällig:

Kontonummer	Hauptforderung €	Gesetzliche Verzugszinsen (%) dzt. p. a.
921825	1.056,92	8,62
	1.056,92	

Wir fordern Sie auf, den Betrag von 1.056,92 € bis spätestens 07.02.2024 zurückzuzahlen. Ab der Kündigung bis zur vollständigen Rückzahlung berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen.

Künftig werden keine Kontoauszüge mehr erstellt. Auf Anforderung übersenden wir Ihnen eine Forderungsberechnung.

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO Daten über (trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (www.schufa.de) übermitteln und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit die geschuldete Leistung nicht innerhalb der Ihnen mitgeteilten Zahlungsfrist erbracht worden ist und das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann.

Sollten Sie unsere Forderung nicht fristgerecht begleichen, behalten wir uns vor, den Inkassodienst Bad Homburger Inkasso GmbH mit dem Einzug unserer Forderung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten. Eine Ratenzahlungsvereinbarung können Sie ebenfalls mit unserem Inkassodienst treffen, sobald sich dieser bei Ihnen gemeldet hat.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg

Sendinger-Tor-Platz 1
80336 München

Telefon 089 23801 0
Telefax 089 23501 2986

service@kskmse.de
www.kskmse.de

Amtsgericht München MRA 76392
Ust.-Id.-Nr.: DE129272676

Eingang E-11
25. April 2024



Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg 80279 München

GILGURF-EINSCHREIBEN

Frau
Ingrid Rüter
Haydnstr. 5
85591 Vaterstetten

Kreditabwicklung
Frau Mauerkirchner

Telefon: 089 / 23 801 - 4856
Telefax: 089 / 23 801 - 4464
Abwicklung@kskmse.de

24.01.2024

Unser Zeichen:
64500/MW5998845

Kündigung der Geschäftsverbindung

Sehr geehrte Frau Rüter,

wir machen von unserem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch und stellen unsere Forderung mit sofortiger Wirkung fällig:

Kontonummer	Hauptforderung €	Gesetzliche Verzugszinsen (%) dzt. p. o.
921825	1.056,92	8,62
	1.056,92	

Wir fordern Sie auf, den Betrag von 1.056,92 € bis spätestens 07.02.2024 zurückzuzahlen. Ab der Kündigung bis zur vollständigen Rückzahlung berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen.

Künftig werden keine Kontoauszüge mehr erstellt. Auf Anforderung übersenden wir Ihnen eine Forderungsberechnung.

Wir weisen darauf hin, dass wir gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) DSGVO Daten über trotz Fälligkeit nicht beglichene Forderungen an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (www.schufa.de) übermitteln und diese dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können, soweit die geschuldete Leistung nicht innerhalb der Ihnen mitgeteilten Zahlungsfrist erbracht worden ist und das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann.

Sollten Sie unsere Forderung nicht fristgerecht begleichen, behalten wir uns vor, den Inkassodienst Bad Homburger Inkasso GmbH mit dem Einzug unserer Forderung zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten. Eine Ratenzahlungsvereinbarung können Sie ebenfalls mit unserem Inkassodienst treffen, sobald sich dieser bei Ihnen gemeldet hat.

Mit freundlichen Grüßen
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Kreissparkasse
München Starnberg Ebersberg

Sendinger-Tor-Platz 1
80336 München

Telefon 089 23801 0
Telefax 089 23801 2986

service@kskmse.de
www.kskmse.de

Arbeitsgericht München - MRA 76397
Ust.-Id.-Nr. - DE129772676